

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 16. Dezember 1933

Nr. 142

Inhalt: Gesetz über die Vereinigung von Mecklenburg-Strelitz mit Mecklenburg-Schwerin. Vom 15. Dezember 1933	§. 1065
Gesetz über den Deutschen Gemeindetag. Vom 15. Dezember 1933	§. 1065
Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten. Vom 15. Dezember 1933	§. 1067
Durchführungsverordnung zum Gesetz über Steuerfreiheit für Erlaßbeschaffungen (Verfahrensverordnung). Vom 13. Dezember 1933	§. 1071
Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Reichsversicherung. Vom 14. Dezember 1933	§. 1076
Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über Krankheitserreger. Vom 15. Dezember 1933	§. 1076

Gesetz über die Vereinigung von Mecklenburg-Strelitz mit Mecklenburg-Schwerin.

Vom 15. Dezember 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Land Mecklenburg-Strelitz wird mit dem Lande Mecklenburg-Schwerin zu einem Lande Mecklenburg vereinigt.

§ 2

Infolge der Vereinigung erhalten alle Staatsangehörigen der Länder Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz die mecklenburgische Staatsangehörigkeit. Die mecklenburg-schwerinsche und die mecklenburg-strelitzsche Staatsangehörigkeit erlischt.

§ 3

Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1934 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Fried

Gesetz über den Deutschen Gemeindetag. Vom 15. Dezember 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände des Deutschen Reichs werden zum Deutschen Gemeindetag zusammengeschlossen.

(2) Der Deutsche Gemeindetag ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Seine Rechtsverhältnisse werden durch dieses Gesetz und durch eine Satzung geregelt. Die Satzung erläßt der Reichsminister des Innern.

§ 2

- (1) Der Deutsche Gemeindetag hat die Aufgabe,
1. die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Beratung und Vermittlung des Erfahrungsaustausches in ihrer Arbeit zu unterstützen und
 2. auf Anfordern der Reichs- und Landesbehörden zu ihm unterbreiteten Fragen gutachtlich Stellung zu nehmen.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen sich zu sonstigen Vereinigungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Deutsche Gemeindetag verfolgen, nicht zusammenschließen.

§ 3

- (1) Organe des Deutschen Gemeindetages sind:
- der Vorsitzende,
 - sein Stellvertreter,
 - der Vorstand,
 - die Sachausschüsse, die nach Sachgebieten und nach den verschiedenen Gemeindearten gebildet werden.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Zahl der Vorstandsmitglieder der Gemeinden und Gemeindeverbände von dem Reichsminister des Innern widerruflich auf die Dauer von 6 Jahren, jedoch nicht über die Dauer ihres Hauptamtes hinaus bestellt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes und der Sachausschüsse werden von dem Reichsminister des Innern auf Vorschlag des Vorsitzenden widerruflich bestellt. Der Reichsminister des Innern ist an den Vorschlag nicht gebunden. Die Mitglieder des Vorstandes und der Sachausschüsse müssen nicht ausschließlich dem Kreise der Vorstandsmitglieder der Gemeinden und Gemeindeverbände entnommen werden.

(4) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die Mitglieder des Vorstandes und der Sachausschüsse sind ehrenamtlich tätig.

§ 4

Der Vorsitzende wird unter seiner ausschließlichen Verantwortlichkeit tätig. Er vertritt den Deutschen Gemeindetag nach außen. Er stellt die Angestellten an; dies gilt auch für die Angestellten, die bei den Landes- und Provinzialverbänden tätig sind. Er kann die Vorsitzenden der Landes- und Provinzialverbände (§ 11) mit seiner Vertretung beauftragen, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die nur ein Land oder eine Provinz betreffen.

§ 5

(1) Der Deutsche Gemeindetag ist zu sparsamster und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet. Er hat die Leistungskraft seiner Mitglieder pfleglich zu behandeln.

(2) Spätestens einen Monat vor Beginn jedes Rechnungsjahres hat der Vorsitzende nach Beratung im Vorstande und in einem Haushaltsausschuß einen Haushaltsplan festzustellen, der die für das Rechnungsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt zum Ausgleich bringt. In den Haushaltsplan dürfen nur solche Ausgaben eingestellt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung der in diesem Gesetze bezeichneten Aufgaben des Deutschen Gemeindetags und der Landes- und Provinzialverbände unbedingt erforderlich sind.

(3) Der Deutsche Gemeindetag kann zur Deckung der durch eigene Einnahmen nicht ausgeglichenen Ausgaben einschließlich der Ausgaben der Landes- und Provinzialverbände bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden eine Umlage erheben, deren Höhe gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplans bestimmt wird.

(4) Haushaltsplan und Umlagen bedürfen der Genehmigung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen.

(5) Nach Abschluß des Rechnungsjahres hat der Vorsitzende über alle Einnahmen und Ausgaben für das abgeschlossene Rechnungsjahr Rechnung zu legen (Haushaltsrechnung). Die Haushaltsrechnung ist durch einen Rechnungsprüfungsausschuß vorzuprüfen und wird vom Rechnungshof des Deutschen Reichs geprüft.

(6) Die Entlastung erteilt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

(7) Auf die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Kassen- und Buchführung und Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Entlastung finden die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung sinngemäß Anwendung.

§ 6

Der Deutsche Gemeindetag unterliegt der Steuerpflicht nach Maßgabe der für die Gemeinden geltenden reichsrechtlichen und landesrechtlichen Vorschriften.

§ 7

(1) Der Deutsche Gemeindetag untersteht der Aufsicht des Reichsministers des Innern.

(2) Der Reichsminister des Innern kann sich bei Ausübung der Aufsicht über die Dienststellen der Landes- und Provinzialverbände der für die Kommunalaufsicht allgemein zuständigen Landesbehörden des Landes bedienen, in dem sich die Aufsicht vollzieht.

§ 8

(1) Die Aufsicht hat darüber zu wachen, daß der Deutsche Gemeindetag die ihm übertragenen Aufgaben ordnungsmäßig erfüllt und daß seine Tätigkeit sich innerhalb des ihm übertragenen Aufgabengebiets hält.

(2) Der Reichsminister des Innern kann sich jederzeit über die Tätigkeit des Deutschen Gemeindetags in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise unterrichten und zur Abstellung vorgefundener Mängel an Stelle der Organe des Deutschen Gemeindetags selbst die erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 9

(1) Der Vorstand und die Sachausschüsse des Deutschen Gemeindetags dürfen nur auf Einberufung des Reichsministers des Innern zusammentreten, der auch die Tagesordnung festsetzt.

(2) Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes und der Sachausschüsse führt der Reichsminister des Innern oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(3) Der Reichsminister des Innern kann die Festsetzung der Tagesordnung und den Vorsitz dem für die Kommunalaufsicht allgemein zuständigen Minister eines Landes übertragen, der seinerseits mit dem Vorsitz einen Vertreter beauftragen kann.

(4) Der Reichsminister des Innern kann die Einberufung der Sachausschüsse sowie die Festsetzung der Tagesordnung für die Sitzungen des Vorstandes und der Sachausschüsse im Einzelfall oder allgemein einem Vertreter übertragen.

(5) Der Reichsminister des Innern kann zu den Sitzungen weitere Vertreter entsenden und Vertreter der übrigen obersten Reichsbehörden und der obersten Landesbehörden zur Teilnahme zulassen.

§ 10

Auf Versammlungen der Vorstände der im Deutschen Gemeindetag zusammengeschlossenen Gemeinden und Gemeindeverbände findet § 9 entsprechende Anwendung.

§ 11

Der Deutsche Gemeindetag bildet nach näherer Bestimmung der Satzung Landesverbände. Die Satzung kann ferner die Bildung von Provinzialverbänden vorsehen. Die Landes- und Provinzialverbände sind Dienststellen des Deutschen Gemeindetags. Sie besitzen keine Rechtsfähigkeit.

§ 12

Auf die Landes- und Provinzialverbände finden die Vorschriften der §§ 2, 3, 8, 9 und 10 mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Für die Bildung der Organe der Landesverbände tritt an die Stelle des Reichsministers des Innern der für die Kommunalaufsicht allgemein zuständige Minister des betreffenden Landes, für die Bildung der Organe der Provinzialverbände eine von diesem bestimmte nachgeordnete Staatsbehörde. Gehören zu einem Landesverband oder einem Provinzialverband Gemeinden und Gemeindeverbände mehrerer Länder, so ist der Minister desjenigen Landes zuständig, dem die meisten Gemeinden und Gemeindeverbände angehören; er soll mit den zuständigen Ministern der anderen Länder ins Benehmen treten.
2. Die Rechtsverhältnisse der Landes- und Provinzialverbände als Dienststellen des Deutschen Gemeindetags werden in der Satzung des Deutschen Gemeindetags geregelt.
3. Der Vorstand und die Sachausschüsse der Landesverbände und der Provinzialverbände dürfen nur auf Einberufung der nach Ziffer 1 zuständigen Behörde zusammentreten, die auch die Tagesordnung festsetzt. Den Vorsitz in den Sitzungen führt die nach Ziffer 1 zuständige Behörde oder ein von ihr bestellter Vertreter; § 9 Abs. 3 gilt sinngemäß. Die zuständige Behörde kann zu den Sitzungen weitere Vertreter entsenden und Vertreter der übrigen obersten Landesbehörden zur Teilnahme zulassen. Das Recht der Entsendung von Vertretern steht auch den obersten Reichsbehörden zu. Entsprechendes gilt für Versammlungen der Vorstände der in den Landes- und Provinzialverbänden zusammengeschlossenen Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 13

(1) Der Deutsche Städtetag, der Reichsstädtebund, der Deutsche Landkreistag, der Deutsche Landgemeindetag, der Preussische Landgemeindetag West, der Verband der preussischen Provinzen und sämtliche angeschlossenen Organisationen einschließlich des Sippeschen Städtetages werden aufgelöst. Gesamtrechtsnachfolger ist der Deutsche Gemeindetag. Die Rechtsnachfolge erstreckt sich auch auf Vermögensgegenstände in treuhänderischem Eigentum. Die aus Anlaß der Rechtsnachfolge erforderlichen Rechtsgeschäfte sind frei von Besitzwechselsteuern, Stempelsteuern und Gerichtsgebühren.

(2) Über die Liquidation von Vermögensbeständen der aufgelösten Vereinigungen trifft der Reichsminister des Innern die näheren Bestimmungen. Überschüsse, die sich bei der Liquidation ergeben,

sollen dazu benutzt werden, die Umlage des Deutschen Gemeindetages niedrig zu halten. Die Liquidation soll darauf gerichtet sein, diejenigen Vermögensbestände abzutufen, die nach der Auflösung der früheren Vereinigungen für die Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Gemeindetages nicht mehr erforderlich sind.

(3) Die Angestellten der im Abs. 1 Satz 1 genannten Organisationen treten in den Dienst des Deutschen Gemeindetags über. Auf die Angestellten finden die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) entsprechende Anwendung.

(4) Den Angestellten des Deutschen Gemeindetags werden nicht die Rechte und Pflichten von Beamten verliehen.

(5) Soweit bei den Rechtsvorgängern des Deutschen Gemeindetags Beamte Angestellte geworden sind, wird für diese im Einzelfall eine Regelung durch den Reichsminister des Innern getroffen.

§ 14

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 15. Dezember 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Fried

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

**Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten.
Vom 15. Dezember 1933.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Dienstreifen der Reichsbeamten. Die Reisekostenvergütung der Beamten im Vorbereitungsdienst regelt der Reichsminister der Finanzen.

(2) Dieses Gesetz findet auf die Soldaten der Wehrmacht so lange sinngemäß Anwendung, bis für sie eine neue Reiseverordnung erlassen ist. Bis dahin bleiben die mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen erlassenen Sonderbestimmungen für die Soldaten der Wehrmacht in Kraft.

(3) Dieses Gesetz gilt entsprechend für die Beamten der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.